

## DER EXPERTE ANTWORTET

### Mietrecht

**Eine Frau hat lebenslanges Wohnrecht auf eine Wohnung geerbt, jedoch nicht das Eigentum. Diese Wohnung wird vermietet. Wer muss die Mietraten besteuern, der nackte Eigentümer oder die hinterbliebene Frau?**

Die Einkommen aus Mieten fallen unter die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz. Der Art. 26 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 besagt, dass derjenige diese Einkommen besteuern muss, der entweder im Besitz der Wohnung ist, einen Fruchtgenuss darauf hat oder ein anderes Realrecht besitzt. Darunter fällt auch das Wohnrecht, das dem hinterbliebenen Ehepartner gemäß Art. 540 des Zivilgesetzbuches zusteht. Grundsätzlich gilt jedoch, dass zum Schutz des nackten Eigentümers das Wohnrecht nicht abgetreten werden darf, außer man erhält dafür von Letzterem das ausdrückliche Einverständnis. In diesem Fall besteuert derjenige die Mietraten, der diese erhalten hat.

### Mehrwertsteuer

**Ich komme aus Deutschland und bin Fotograf. Ich habe ausschließlich Privatpersonen als Kunden in Italien. Muss ich die Rechnungen mit italienischer Mehrwertsteuer ausstellen?**

Ja. Wenn Sie Ihre Dienstleistungen für italienische Privatpersonen innerhalb Italiens ausüben, sind Sie, gemäß Art. 7, Absatz 4, DPR Nr. 633/1972, dazu verpflichtet, diese der italienischen Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Sie müssen in Italien einen Steuervertreter ernennen, über den Ihre Steuerverpflichtungen ausgeführt werden.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*



Hubert  
Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partner

## Fahrplan für gemeinnützige Organisationen und Vereine

# Was tun für die fünf Promille?

So wie in den vergangenen Jahren, besteht auch heuer die Möglichkeit, über die Steuererklärung



fünf Promille der Einkommensteuer einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein zu kommen zu lassen. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wurde bereits 2008 erlassen. Wie **Moritz Schwienbacher** (im Bild) vom NPO-Büro in Lana (NPO steht für Non-Profit-Organisation) mitteilt, sind in dem kürzlich veröffentlichten Dekret des Ministerpräsidenten weitere Details dazu regelt.

Gesetzlichen Anspruch auf die fünf Promille haben demnach:

- Organisationen und Einrichtungen, die im so genannten Onlus-Verzeichnis bei der Einnahmenagentur registriert sind;
- Organisationen, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen sind;
- Vereine, die im Landesverzeichnis zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind;
- Vereine und Stiftungen, die im Besitz der rechtlichen Anerkennung (juristische Person des Privatrechts) sind und in den Bereichen, gemäß Art. 10, Buchstabe a) der EV, Nr. 460/97, (Onlus) tätig sind;
- Organisationen und Einrichtungen (auch Universitäten), die in der wissenschaftlichen oder medizinischen Forschung tätig sind;
- Gemeinden (für die Unterstützung sozialer Tätigkeiten);
- Amateursportvereine, die im Coni-Register eingetragen sind und vorwiegend Tätigkeiten mit sozialem Hintergrund ausüben, etwa Behindertensport oder Jugendförderung.

Innerhalb 20. April 2009 müssen interessierte Organisationen den Antrag für die Zuwendung der fünf Promille der Einnahmenagentur telematisch übermitteln. Die telematische Einreichung kann über die Systeme „Entratel“ und „Fisconline“ direkt oder über einen autorisierten Übermittler (z. B. Steuerberater) erfolgen.

Innerhalb 28. April 2009 veröffentlicht die Einnahmenagentur auf ihrer Webseite ([\[ziaentrato.gov.it\]\(http://ziaentrato.gov.it\)\) die Liste der Organisationen, die sich gemeldet haben. Bis zum 5. Mai können Korrekturen nachgereicht werden. Am 11. Mai wird die endgültige Liste veröffentlicht. Die gesetzlichen Vertreter sind in der Folge verpflichtet, innerhalb 30. Juni 2009 der Einnahmenagentur mittels Einschreiben mit Rückantwort folgende Dokumente zu übermitteln:](http://www.agen-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, woraus hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für den Erhalt der fünf Promille erfüllt werden;
- Bestätigung der telematischen Übermittlung;
- Fotokopie der Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters.

Wichtig sei, dass alle Organisationen, die Gelder aus dem Fünf-Promille-Topf erhalten, verpflichtet sind, innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Geldes einen entsprechenden Re-

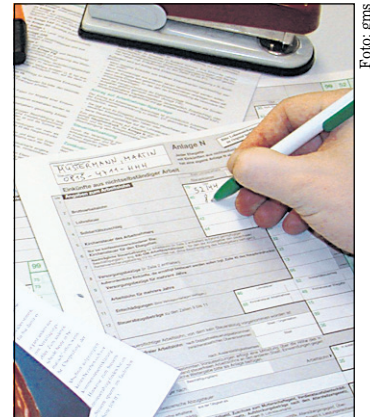


Foto: gms

*Fünf Promille für den guten Zweck: Vereine, die von den Steuerzahlern unterstützt werden möchten, müssen sich bald melden.*

chenschaftsbericht abzufassen, sagt Moritz Schwienbacher. Aus diesem Bericht muss die tatsächliche Verwendung der zugewiesenen Gelder hervorgehen. **WV**

## TERMINKALENDER Letzter Termin

Donnerstag, 16. April

**Steuervertreter - Zahlung des Steuereinhalts:** Die im März vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im März bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den März auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

**Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:** Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat März mit Vordruck F24 überweisen.

**Mehrwertsteuer - monatliche Abrechnung und Überweisung:** Steuerverpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat März geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

**Steuereinbehalt (4%) der Kondominien:** Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute sind die im Monat März durchgeführten Steuereinhalte zu überweisen.

**Neues Lohnbuch:** Bis heute müssen die Löhne für den Monat März und die Anwesenheitstage der Arbeitnehmer in das neue Lohnbuch (libro unico del lavoro) eingetragen werden.

**Unterhaltungssteuer:** Die Unternehmen, die zur Zahlung der Unterhaltungssteuer (imposta sugli intrattenimenti) verpflichtet sind, müssen für die im Monat März in dauerhafter Form veranstalteten Unterhaltungen vorgesehene Steuer überweisen.

Montag, 20. April

**Monatliche Intrastat-Meldung:** Für die im Monat März innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerverpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.